



ÖFFENTLICH

DN.: 2026/0156 vom 22.09.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	08.10.2026	vorberatend
Stadtrat	04.11.2026	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	26.11.2026	vorberatend
Stadtrat	17.12.2026	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB		

Beratungsgegenstand

Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuer A und B und Gewerbesteuer) der Stadt Ochtrup

hier: **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Ochtrup (Hebesatzsatzung)**

Beschlussvorschlag:

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Ochtrup vom _____ (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am xxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Ochtrup erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden ab dem 01.01.2027 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 325 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 662 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 450 v.H. |

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.“

Sachdarstellung:

Zum Sachverhalt und der bisherigen Diskussionen wird auf die Sachdarstellung der Vorlage zur Haupt- und Finanzausschusssitzung am 20.05.2026, Vorlage Nr. 2026/0081, und zur Sitzung des Rates am 11.06.2026, Vorlage Nr. 2026.0081.1, und auf die Beratungen und Beschlussfassungen im Haupt- und Finanzausschuss am 20.05.2026 und im Rat am 11.06.2026 verwiesen.

Aufgrund der Ausführungen der Fraktionen im Rat der Stadt Ochtrup zur Erhöhung des einheitlichen Hebesatzes der Grundsteuer B auf 695 v.H. und zur Rücknahme der Differenzierung der Grundsteuer B in einen Hebesatz für „Wohnen“ und einen Hebesatz für „Nichtwohnen“, diese Erhöhung und die Rücknahme in Jahr 2027 nicht zu beschließen, hat der Rat beschlossen, die Beratung zu den Hebesätzen und zum einheitlichen Hebesatz der Grundsteuer B in die Haushaltsplanberatungen für das Jahr 2027 zu verweisen.

Diese Vorlage dient der Vorbereitung der Diskussion mit dem Vorschlag zur Grundsteuer B, die Differenzierung der Hebesätze für Wohnen und Nichtwohnen aufzugeben und einen einheitlichen Hebesatz für die Grundsteuer B zu beschließen. Die Diskussionen, insbesondere zu den verwaltungsgerichtlichen Verfahren, bestätigen die Verwaltung, künftig, solange es keine rechtlich einwandfrei abgestimmte Lösung gibt, von einer Differenzierung abzusehen.

Der Beschlussvorschlag zur Festsetzung des einheitlichen Hebesatzes der Grundsteuer B enthält den Hebesatz von 662 v.H. und entspricht damit der Berechnung des aufkommensneutralen Hebesatzes des Landes NRW für Ochtrup.

Hinsichtlich der Höhe der Hebesätze wird im Rahmen dieser Vorlage darauf verzichtet, einen Vorschlag zu unterbreiten. Im Rahmen der Vorlage des Entwurfs des Haushalts für das Jahr 2027 werden in einer Ergänzungsvorlage Vorschläge dazu unterbreitet.

Umweltrelevanz/Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die weitere haushaltsrechtliche Betrachtung wird im Rahmen der Haushaltsplanberatungen diskutiert.

Im Auftrage:

Roland Frenkert